

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS190067-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter
Prof. Dr. P. Higi und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen so-
wie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

Beschluss vom 7. Juni 2019

in Sachen

A._____ AG,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ und / oder Rechtsanwalt M.A.
HSG in Law and Economics X2._____,

gegen

Konkursmasse der B._____ AG in Liquidation,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Konkursamt Aussersihl-Zürich, dieses vertreten durch Rechtsan-
walt lic. iur. Y._____,

betreffend **Konkurs (Verfahren)**

Beschwerde gegen einen Beschluss der II. Abteilung des Bezirksgerichtes Bülach
vom 11. März 2019 (CB180035)

Erwägungen:

1.1. Am tt.mm.2018 wurde über die B._____ AG der Konkurs eröffnet. Die A._____ AG (nachfolgend Beschwerdeführerin) ist Gläubigerin in diesem Konkursverfahren.

1.2. Am 29. Oktober 2018 erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Bülach als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (nachfolgend Vorinstanz) Beschwerde gegen die Bekanntmachung bzw. Einladung zur ersten Gläubigerversammlung vom 5. November 2018 (vgl. act. 1).

1.3. Mit Beschluss vom 11. März 2019 schrieb die Vorinstanz das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit ab (act. 26 = act. 29 = act. 31).

1.4. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 4. April 2019 Beschwerde (act. 30). Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1–27). Mit Verfügung vom 11. April 2019 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (act. 33). Mit Eingabe vom 29. Mai 2019 zog die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurück (act. 36). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

2. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 36, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist **innert 10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am:
7. Juni 2019